Niederschrift

über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung Nebel am Montag, dem 11.12.2023, im Haus des Gastes Nebel.

Anwesend sind: **Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 22:30 Uhr**

Gemeindevertreter

Herr Helmut Bechler	
Herr Cornelius Bendixen	Bürgermeister
Herr Mats Bohn	2. stellv. Bürgermeister
Frau Elke Dethlefsen	1. stellv. Bürgermeisterin
Herr Martin Drews	
Herr Lothar Herberger	
Herr Lars Jensen	
Herr Tobias Lankers	
Herr Jan Oppermann	
Herr Christian Peters	
Herr Bandix Tadsen	

von der Verwaltung

Frau Anja Tadsen	Protokoll
Herr Lukas Jakobsen	Von der Verwaltung

Entschuldigt fehlen:

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 3
   Vorlage: Neb/000202
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1
   Vorlage: Neb/000203
9. Bürgerentscheid Haus des Gastes
- 9.1. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens
- 9.2. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
  Vorlage: Neb/000204
- 9.2.1. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Zustimmung zu den mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen
  Vorlage: Neb/000204/1
- 9.2.2. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Einigung mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens über die vorzusehenden Maßnahmen
  Vorlage: Neb/000204/2
- 9.2.3. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Konkurrierende Vorlage für den Bürgerentscheid
  Vorlage: Neb/000204/3
- 9.2.4 Bürgerentscheid Haus des Gastes: Stellungnahme der Gemeindevertretung zum

. Bürgerbegehren ggf. und Begründung der konkurrierenden Vorlage
Vorlage: Neb/000204/4

9.3 . Bürgerentscheid Haus des Gastes: Stichfrage bei konkurrierender Vorlage
Vorlage: Neb/000205

9.4 . Bürgerentscheid Haus des Gastes: Benennung einer Abstimmungsleitung
Vorlage: Neb/000207

9.5 . Bürgerentscheid Haus des Gastes: Wahl der Beisitzer/innen sowie Stellvertreter/innen des Gemeindeabstimmungsausschusses
Vorlage: Neb/000208

9.6 . Bürgerentscheid Haus des Gastes: Festlegung des Abstimmungstages für die Durchführung des Bürgerentscheids
Vorlage: Neb/000209

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bgm. Bendixen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten

Die GV beschließt, die TOP 10. bis 15. nichtöffentlich zu beraten.

4. Einwohnerfragestunde

- Letztes Silvester wurde vor der Kirche eine Konfetti-Kanone „gezündet“. Die Plastikschnipsel wurden durch den Wind durchs ganze Dorf verstreut. In einer mühseligen Sammelaktion konnten die Schnipsel dann beseitigt werden. Leider kann es nicht verboten werden, doch über Hinweisschilder und Infos über die Presse, soll eine derartige erneute Aktion vermieden werden.
- Es wird nachgefragt, warum die Errichtung von Solaranlagen im Ortsteil Süddorf immer noch nicht möglich sei. Da die Ortsgestaltungssatzung (OGS) noch nicht final überarbeitet ist, können derzeit keine Ausnahmen erteilt werden. Die OGS soll Anfang nächsten Jahres fertiggestellt sein.
- Es wird wieder das Thema Taxi angesprochen. Leider kann hierzu noch keine sichere Auskunft gegeben werden.

5. Bericht des Bürgermeisters

- Die Datenerhebung zum städtebaulichen Rahmenplan sind fast vollständig erfasst; die Einholung der drei Angebote läuft und Anfang Januar 2024 könnte der B-Plan 4 in Auftrag gegeben werden.
- Der Bohlenweg zum Quermarkenfeuer ist fast fertiggestellt und sollte zu Weihnachten begehbar sein.
- Anlässlich des Wintereinbruchs weist Bgm. Bendixen auf die Straßenreinigungssatzung hin. Insbesondere die Zweitwohnungsbesitzer seien aufgerufen, ihre Hausmeister mit der Reinigung/Schneebeseitigung zu beauftragen.
- Zum 01.01.2024 wird ein neuer Mitarbeiter im Bauhof eingestellt.

6. Bericht der Ausschussvorsitzenden

TA Vorsitzender Lankers berichtet von einer Arbeitssitzung, die in Form einer Fahrradtour durch das Gemeindegebiet erfolgt ist. Dabei wurde eine Liste mit Aufgaben erstellt; u.a. Infotafeln reparieren, Damwildgehege trockener legen, Bohlenweg um die Vogelkoje reinigen etc.

Ferner kann er berichten, dass derzeit die Kosten für das geplante Grubenhaus an der Vogelkoje ermittelt werden.

FA Vorsitzende Dethlefsen berichtet, dass der FA am 13.12.2023 tagt.

Aus dem BA gibt es nichts zu berichten.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 3
Vorlage: Neb/000202

Gem. § 22 GO verlassen GV Bohn und GV Dethlefsen den Sitzungssaal.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 3 wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.1975. Der Bebauungsplan ist schließlich am 30.07.1986 rechtsverbindlich geworden.

Im Jahr 2014 wurde eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 eingeleitet. In der Sitzung am 02.09.2014 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans gefasst. Die „Änderung der Art der Nutzung, um eine planungsrechtliche Absicherung der Vermischung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu gewährleisten“ wurde hier als Planungsziel formuliert. Das Verfahren wurde bisher nicht abgeschlossen und soll im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 wieder aufgegriffen werden.

Aufgrund des Alters des Bebauungsplans Nr. 3 wird empfohlen, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 im Zuge einer Neuaufstellung zu überprüfen.

Beschluss:

1. Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.09.2014 gefasste Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet „Westerheide Süddorf, beiderseits der Straßen Sösarper Strunwai, Greenwai, Heeshughwai, Hiaswai, zwischen dem Tanenwai im Westen und der L 215 (Waasterstigh) im Osten“ wird aufgehoben.

2. Der Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet „Westerheide Süddorf, beiderseits der Straßen Sösarper Strunwai, Greenwai, Heeshughwai, Hiaswai, zwischen dem Tanenwai im Westen und der L 215 (Waasterstigh) im Osten“ soll neu aufgestellt werden.

3. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

a. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Planzeichnung - Teil A und Text - Teil B im Bebauungsplan) sollen unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung überprüft werden; insbesondere sollen die bestehenden Grundflächenzahlen (GRZ) und ggf. die Festsetzung von maximal zulässigen Grundflächen (GR) sowie die bestehenden Baugrenzen überprüft werden.

b. Es soll eine bestandsschützende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wonach Umbauten und Nutzungsänderungen im genehmigten baulichen Bestand zugelassen werden können, auch dann, wenn ggf. das zulässige Maß der baulichen Nutzung überschritten ist.

c. Zur Sicherung von Dauerwohnraum für die ortsansässige Bevölkerung soll festgesetzt werden, dass je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung vorhanden sein muss.

d. Es sollen sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen.

e. Zweitwohnungen sollen im Bebauungsplan reguliert werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

5. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein Planungsbüro beauftragt werden. Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, mindestens drei Angebote für die Vergabe der Planungsleistung einzuholen. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.

6. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nicht nach § 13 a BauGB abgesehen werden; sie soll durch Einstellen des Vorentwurfes ins Internet erfolgen.

7. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll nicht nach § 13 a BauGB abgesehen werden; sie soll schriftlich erfolgen.

8. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Neuaufstellung und Ergänzung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Anlagen:

Übersichtsplan mit Plangebietsgrenze

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

GV Bohn und GV Dethlefsen nehmen wieder an der Sitzung teil.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1
Vorlage: Neb/000203

GV Dethlefsen verlässt gem. § 22 GO den Sitzungssaal.

Sachdarstellung mit Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 1 wurde aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.1975. Der Bebauungsplan ist schließlich am 29.05.1986 rechtsverbindlich geworden. Seither wurde der Bebauungsplan einmal geändert. Die Änderung des Bebauungsplans im Gebiet südlich des Noorderstrunwai und westlich des Tanenwai ist am 22.07.1994 in Kraft getreten.

Im Jahr 2014 wurde eine weitere Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 eingeleitet. In der Sitzung am 02.09.2014 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss für die

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 gefasst. Die „Änderung der Art der Nutzung, um eine planungsrechtliche Absicherung der Vermischung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu gewährleisten“ wurde hier als Planungsziel formuliert. Das Verfahren wurde bisher nicht abgeschlossen und soll im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 wieder aufgegriffen werden.

Aufgrund des Alters des Bebauungsplans Nr. 1 und der Änderung von 1994 wird empfohlen, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 im Zuge einer Neuaufstellung zu überprüfen.

Beschluss:

1. Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.09.2014 gefasste Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet „Westerheide, zwischen Wasserwerk und der L 215, beiderseits des Tanenwais, zwischen Strunwai im Süden und Noorderstrunwai im Norden, begrenzt durch die Südgrenze der Parzellen 23/5, 19/3, 16/1 und 1/14“ wird aufgehoben.

2. Der Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet „Westerheide, zwischen Wasserwerk und der L 215, beiderseits des Tanenwais, zwischen Strunwai im Süden und Noorderstrunwai im Norden, begrenzt durch die Südgrenze der Parzellen 23/5, 19/3, 16/1 und 1/14“ soll neu aufgestellt werden.

3. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

    a. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen (Planzeichnung - Teil A und Text - Teil B im Bebauungsplan) sollen unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung überprüft werden, insbesondere sollen die bestehenden Grundflächenzahlen (GRZ) und ggf. die Festsetzung von maximal zulässigen Grundflächen (GR) sowie die bestehenden Baugrenzen überprüft werden.

    b. Es soll eine bestandsschützende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, wonach Umbauten und Nutzungsänderungen im genehmigten baulichen Bestand zugelassen werden können, auch dann, wenn ggf. das zulässige Maß der baulichen Nutzung überschritten ist.

    c. Zur Sicherung von Dauerwohnraum für die ortsansässige Bevölkerung soll festgesetzt werden, dass je Wohngebäude mindestens eine Dauerwohnung vorhanden sein muss.

    d. Es sollen sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen zu schaffen.

    e. Zweitwohnungen sollen im Bebauungsplan reguliert werden.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz BauGB).

5. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll ein Planungsbüro beauftragt werden.

Das Bau- und Planungsamt wird beauftragt, mindestens drei Angebote für die Vergabe der Planungsleistung einzuholen. Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt werden.

6. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nicht nach § 13 a BauGB abgesehen werden; sie soll durch Einstellen des Vorentwurfes ins Internet erfolgen.

7. Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB soll nicht nach § 13 a BauGB abgesehen werden; sie soll schriftlich erfolgen.

8. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass die Neuaufstellung und Ergänzung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

9. Es ist ortsüblich bekannt zu machen, dass sich die Öffentlichkeit im Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab bewirkter Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Planung äußern kann (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Anlagen:

Übersichtsplan mit Plangebietsgrenze

Abstimmungsergebnis:-einstimmig-

GV Dethlefsen nimmt wieder an der Sitzung teil.

9. Bürgerentscheid Haus des Gastes

Bgm. Bendixen erklärt, dass aufgrund der Bedeutung des Themas zu den Tagesordnungspunkten 9.1 „Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens“ und 9.2.2 „Einigung mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens über die vorzusehenden Maßnahmen“ im Anschluss an die jeweilige Vorstellung/Präsentation Fragen aus den Reihen der Einwohnerschaft zum Thema gestellt werden dürfen.

9.1. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens

Bgm. Bendixen übergibt das Wort an die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.

In einer ausführlichen Präsentation schildern Liane und Manfred Kürfürst, sowie Anna Susanne und Jost Jahn das Bürgerbegehren und machen dabei noch einmal deutlich, warum sie das Haus des Gastes erhalten möchten.

Anschließend werden Fragen zu dem Begehren von den Initiatoren beantwortet. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

- Aufzug/Barrierefreiheit
- Hochwasserschutz
- Finanzierung/Kosten
- Stellungnahme von Prof. Bartram und Herrn Vogel

9.2. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
Vorlage: Neb/000204

Bgm. Bendixen erläutert anhand der Vorlage den Ablauf der folgenden Tagesordnungspunkte:

Sachdarstellung mit Begründung:

Für das weitere Vorgehen zum Haus des Gastes stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Gemeindevertretung könnte den mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen zustimmen. Die Gemeindevertretung könnte sich mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens über die vorzusehenden Maßnahmen einigen. Das würde die Mehrheit der Gemeindevertretung und die Zustimmung aller drei Vertretungsberechtigten für einen Kompromiss erfordern.

Die Gemeindevertretung könnte eine konkurrierende Vorlage für den Bürgerentscheid zur Abstimmung stellen.

In jedem Fall sieht die Gemeindeordnung eine inhaltliche Stellungnahme der Gemeindevertretung vor. Je nachdem, ob eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung gestellt werden soll oder nicht, wäre das eine Stellungnahme der Gemeindevertretung zum Bürgerbegehren bzw. eine Begründung der konkurrierenden Vorlage.

Der einschlägige Gesetzestext lautet (§ 16g Abs. 5 Sätze 4 und 7, Abs. 6 Satz 1 GO):

„Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird, nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
[…]
Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfange schriftlich darlegen.“

Gemäß Empfehlung der Kommunalaufsicht werden zunächst die Unterpunkte 9.2.1-9.2.4 vorgestellt und anschließend die Beschlüsse gefasst. Seitens der Kommunalaufsicht wird darauf hingewiesen, dass es keine Pflicht der Gemeindevertretung gibt, inhaltlich über das Konzept des Bürgerbegehrens abzustimmen oder einen Kompromiss zu suchen. Die Gemeindevertretung kann auch ohne Weiteres die Entscheidung der Bürgerschaft suchen. Die Empfehlung beruht

ausschließlich auf der logischen Reihenfolge der theoretisch denkbaren Varianten.

Bgm. Bendixen macht darauf aufmerksam, dass die Beschlussfassung über die Unterpunkte 9.2.1 – 9.2.4 direkt im Anschluss an die jeweilige Beratung erfolgen.

9.2.1. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Zustimmung zu den mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen
Vorlage: Neb/000204/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Am 20.09.2023 reichten die Initiator*innen ihr Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung ein:

„Sind Sie dafür, dass die Anbauten des Haus des Gastes aus den 60er Jahren abgerissen und durch ein modernes Gebäude (ca. 250 m² Grundfläche) in Anlehnung an den derzeit geplanten Entwurf ersetzt werden, und dass die Villa von 1905 erhalten bleibt, energetisch und originalgetreu saniert wird?“

Die Gemeindevertretung kann den in dieser Fragestellung des Bürgerbegehrens formulierten Maßnahmen zustimmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt den in der Fragestellung des Bürgerbegehrens formulierten Maßnahmen nicht zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

9.2.2. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Einigung mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens über die vorzusehenden Maßnahmen
Vorlage: Neb/000204/2

Bgm. Bendixen übergibt das Wort an die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und Frau Susanne Bertzbach von „Bertzbach Architekten“, die einen alternativen Entwurf - hier auch mit Erhalt der Anbauten aus den 60er Jahren - vorbereitet hat.

Der Entwurf sieht vor, das Gebäude und die Anbauten zu erhalten und den Innenbereich so umzugestalten, das die geforderten Nutzungsvorgaben, wie z.B. Veranstaltungssaal, Wohnungen, Kinderbetreuung, Cafeteria erreicht werden können.
Ein Film dazu unterstreicht anschaulich den Kompromissvorschlag.

Anschließend werden die Vorteile des Kompromisses erläutert, wie z.B.

- Preiswerter als Abriss und Neubau
- Keine Aufschüttungen und keine Weißwanne erforderlich
- Kurpark und Bäume werden erhalten
- Keine zusätzliche Flächenversiegelung
- Außenterrasse mit Meerblick
- Schaffung von Dauerwohnraum

Der Vorschlag wird intensiv diskutiert.
Die Bürgerinitiative macht deutlich, dass der Kompromiss für sie akzeptabel sei.

Seitens der GV sei man der Meinung, dass u.a.

- der Hochwasserschutz nicht ausreichend Berücksichtigung finde
- die Barrierefreiheit nicht ausreichend umgesetzt werde
- das geforderte Raumprogramm nur in Teilen umsetzbar ist
- die veranschlagten Kosten keinesfalls realistisch erscheinen
- notwendige Fördergelder bei einer Sanierung wesentlich geringer ausfallen würden

Bgm. Bendixen bedankt sich für die Präsentation.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Kompromissvorschlag nicht zu.

Abstimmungsergebnis: 11 Nein-Stimmen

9.2.3. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Konkurrierende Vorlage für den Bürgerentscheid
Vorlage: Neb/000204/3

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung kann gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) eine konkurrierende Fragestellung beschließen, über die die Bürger/innen in Form eines Bürgerentscheides selbst entscheiden.

Folgende Fragestellung wurde hierfür im Vorwege ausgearbeitet und mit der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland abgestimmt:

„Sind Sie dafür, anstelle des alten Hauses des Gastes einen zeitgemäßen, förderfähigen Neubau für Insulaner und Gäste mit erforderlicher Barrierefreiheit, Energieversorgung nach neustem Standard, funktionalem Raumkonzept, notwendigem Brand- und Hochwasserschutz nachhaltig zu realisieren?“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass über die folgende Fragestellung in Form eines Bürgerentscheides entschieden werden soll:

„Sind Sie dafür, anstelle des alten Hauses des Gastes einen zeitgemäßen, förderfähigen Neubau für Insulaner und Gäste mit erforderlicher Barrierefreiheit, Energieversorgung nach neuestem Standard, funktionalem Raumkonzept, notwendigem Brand- und Hochwasserschutz nachhaltig zu realisieren?“

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

9.2.4. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Stellungnahme der Gemeindevertretung zum Bürgerbegehren ggf. und Begründung der konkurrierenden Vorlage
Vorlage: Neb/000204/4

Sachdarstellung mit Begründung:

Gemäß § 16g Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfange schriftlich darzulegen.

Folgende Standpunkte und Begründungen werden seitens der Gemeinde vorgelegt:

Stellungnahme und Begründung der Gemeindevertretung

Die Gemeinde Nebel hat im Jahr 2012 ein nahezu deckungsgleiches Sanierungsvorhaben (inklusive Neubauteil) zum jetzigen Bürgerbegehren nach intensiven und komplexen (Fach-) Planungen und politischen Beratungen aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt.

Das damalige durchgeplante Bauvorhaben berücksichtigte Brandschutz, Barrierefreiheit, energetische Konzeption und ein neues Raum-und Nutzungskonzept. Dadurch konnte eine Förderfähigkeit auch energetischer Maßnahmen erreicht werden. Das Vorhaben konnte dennoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert werden.

Unsere Entscheidungsgründe für einen kompletten Neubau

Der Handlungsbedarf rund um das Haus des Gastes hat sich in den Jahren zunehmend verstärkt. Gleichzeitig sind die Ansprüche an zeitgemäßes Bauen, Energieversorgung, touristische Einrichtungen und Angebote deutlich gewachsen. Multifunktionalität und zeitgemäße Aufenthaltsqualitäten (Wohlfühlambiente und Mehrwerte) gewinnen insbesondere im Tourismus zunehmend an Bedeutung.
Die Platzverhältnisse und Raumzuschnitte sind schon jetzt nicht mehr zeitgemäß und unzureichend (z.B. Kinderprogramm, Gemeinschaftswohnraum DLRG im OG).

Die allgemeinen und baurechtlichen Anforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung sind aus Sicht der Gemeinde im vorhandenen Haus des Gastes nicht bedarfsgerecht zu realisieren.
Steigende Kostenentwicklungen und anspruchsvollere Maßstäbe für eine optimale energetische Versorgung kommen erschwerend hinzu.

Unsere Ziele:

1. Schaffung einer zeitgemäßen touristischen Infrastruktur und modernen Begegnungsstätte für die insulare Bevölkerung, Vereine und Verbände als auch für unsere Urlaubsgäste.
2. Nachhaltige Schaffung eines Gebäudes (mit Gründach), welches sich in Höhe und Optik zurücknimmt und das natürliche Umfeld nebst der St.-Clemens Kirche als eines der Wahrzeichen Amrums in Wert setzt.
3. Großes Augenmerk auf einer langfristigen und zeitgemäßen Energieversorgung

nach bestmöglichen Standards.

4. Deutliche Aufwertung der veralteten Angebote und Räumlichkeiten und erhebliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Kinderbereich, Veranstaltungsbereich, Wahrnehmung des Weltnaturerbes Wattenmeer, Barrierefreiheit) u.v.m..
5. Inklusion und Barrierefreiheit in allen öffentlich zugänglichen Bereichen.
6. Synergetische und harmonische Anbindungen zwischen Kurpark und Gebäude.
7. Sicherlich hohe – aber langfristig kalkulierbare Kosten mit einhergehender öffentlicher Förderung im erforderlichen Rahmen.
8. Stärkung bzw. Ergänzung des gastronomischen Angebotes auf Amrum durch eine bedarfsorientierte Gastronomieeinrichtung insbesondere auch für Veranstaltungen.
9. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes (Klimawandel).
10. Erhalt der touristischen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinde Nebel.

Die Gemeindevertretung Nebel ist überzeugt, mit dem geplanten Neubauvorhaben nebst Kurparkgestaltung eine zukunftsweisende Infrastruktureinrichtung auch für die kommenden Generationen zu schaffen!

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die ausgeführten Standpunkte und Begründungen. Diese sind den Bürgerinnen und Bürgern schriftlich darzulegen.

Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens wird die Möglichkeit gegeben ihre Standpunkte und Begründungen in gleichem Umfang schriftlich darzulegen.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

9.3. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Stichfrage bei konkurrierender Vorlage Vorlage: Neb/000205

Sachdarstellung mit Begründung:

Beschließt die Gemeinde eine konkurrierende Fragestellung zu einem Bürgerentscheid, über die am selben Tag abgestimmt wird, ist es ratsam, im Vorwege Kurzbezeichnungen für die jeweiligen Bürgerentscheide festzulegen.

Der Bürgerentscheid, der die von der Bürgerinitiative gestellte Frage behandelt, wird unter **„Erhalt Haus des Gastes“** geführt.

Der Bürgerentscheid, der die konkurrierende Fragestellung der Gemeindevertretung behandelt, wird unter **„Neubau Haus des Gastes“** geführt.

Beide Fragestellungen können mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Sollten an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, so hat die Gemeindevertretung gemäß § 16g Abs. 7 Gemeindeordnung (GO) eine zusätzliche Stichfrage zu beschließen, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Auch diese Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

In der Kommentierung zur GO KVR SH von Dehn/Wolf zu § 16g GO wird folgende Stichfrage als Beispiel angegeben:

„Falls beide Bürgerentscheide jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und außerdem die in § 16g Abs. 7 GO vorgeschriebene Mindeststimmenzahl erreichen, sodass die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander zu vereinbaren sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Seitens der Verwaltung wird empfohlen diese Stichfrage zu übernehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt folgenden Wortlaut als Stichfrage für die Abstimmung:

Stichfrage

Falls beide Bürgerentscheide jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und außerdem die in § 16g Abs. 7 GO vorgeschriebene Mindeststimmenzahl erreichen, sodass die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander zu vereinbaren sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?

Sie haben hier eine Stimme

Bürgerentscheid 1	Bürgerentscheid 2
Vorlage des **Bürgerbegehrens**	Vorlage der **Gemeindevertretung**
Erhalt Haus des Gastes	**Neubau** Haus des Gastes
○	○

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

9.4. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Benennung einer Abstimmungsleitung Vorlage: Neb/000207

Sachdarstellung mit Begründung:

Für die Durchführung eines Bürgerentscheids gelten gemäß § 10 Abs. 3 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) über die Gemeindewahl entsprechend.

Gemäß § 13 Abs. 1 GKWG ist in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin, in ehrenamtlichen verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der

Amtsvorsteher, für die Führung der Abstimmungsverzeichnisse und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig. Sie oder er nimmt insoweit die Aufgaben der Gemeindeabstimmungsleiterin oder des Gemeindeabstimmungsleiters wahr.

Die Gemeinde Nebel ist eine amtsangehörige Gemeinde des hauptamtlich verwalteten Amtes Föhr-Amrum. Der Amtsdirektor Christian Stemmer ist somit Kraft Amtes Gemeindeabstimmungsleiter für die Führung des Abstimmungsverzeichnisses und die damit verbundenen Aufgaben (§ 13 Abs. 1 GKWG), insbesondere die Abstimmungsbenachrichtigung und die Information über den Abstimmungsgegenstand und die unterschiedlichen Begründungen (§ 16g Abs. 6 Satz 2 GO).

Die Gemeindeabstimmungsleitung hat gemeinsam mit dem Abstimmungsausschuss noch weitere Aufgaben (Bearbeitung von Einsprüchen gegen das Abstimmungsverzeichnis und insbesondere Feststellung des Abstimmungsergebnisses). Die Gemeindevertretung kann auch diese Aufgaben dem Amtsdirektor übertragen (§ 13 Abs. 2 GKWG). Aufgrund des Dienstsitzes des Amtsdirektors auf Föhr und der Notwendigkeit, in Präsenz an Sitzungen teilzunehmen, erscheint eine Amrumer Lösung besser. Daher sollte die Gemeindevertretung insoweit die Aufgaben der Gemeindeabstimmungsleitung nicht dem Amtsdirektor übertragen.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 GKWG wäre dann der Bürgermeister insoweit Abstimmungsleiter, er dürfte aber verzichten wollen, weil er insbesondere als Vorsitzender der Gemeindevertretung sich deutlich für ein bevorzugtes Abstimmungsergebnis ausgesprochen hat und aussprechen musste.

Daher muss gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 GKWG von der Gemeindevertretung eine gesonderte Abstimmungsleitung für die übrigen (ortsnahen) Aufgaben gewählt werden. Diese wäre dann auch Vorsitzende des Abstimmungsvorstands (Abstimmungsvorsteherin) und damit am Abstimmungssonntag für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung verantwortlich.

In Betracht kommt hier die Leitung der Außenstelle des Amtes auf Amrum, Frau Heike Zimmermann.

Die stellvertretende Abstimmungsleitung ist nicht von der Gemeindevertretung zu wählen, sie wird von der Abstimmungsleitung benannt. Voraussichtlich wird das Frau Katja Krahmer sein.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung macht von der Möglichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 GKWG, dem Amtsdirektor die übrigen Aufgaben der Abstimmungsleitung zu übertragen, keinen Gebrauch und wählt gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 GKWG die Leitung der Außenstelle des Amtes, Frau Heike Zimmermann zur Abstimmungsleitung.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

9.5. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Wahl der Beisitzer/innen sowie Stellvertreter/innen des Gemeindeabstimmungsausschusses Vorlage: Neb/000208

Sachdarstellung mit Begründung:

Den Gemeindeabstimmungsausschuss bilden nach § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) der/die Gemeindewahlleiter/in und insgesamt 8 Beisitzer. Die Beisitzer sind vor jeder Wahl/Abstimmung neu durch die Gemeindevertretung aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten zu wählen.

Dabei sollen möglichst die im Abstimmungsgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Es wäre zudem nicht ausgeschlossen, auch Vertreter/innen des Bürgerbegehrens in den Ausschuss zu wählen.
Es können auch stellvertretende Beisitzer benannt werden. Der Abstimmungsausschuss ist jedoch nach § 12 Abs. 5 GKWG ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Die Regelungen weichen insofern von den ihnen bekannten Regelungen aus dem Kommunalrecht ab und machen die Benennung von stellvertretenden Mitgliedern nicht zwingend erforderlich.

Aufgabe des Gemeindeabstimmungsausschusses ist insbesondere die Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach § 36 Abs. 1 GKWG. Dies erfolgt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu dem Bürgerentscheid. Eine weitere Sitzung des Gemeindeabstimmungsausschusses ist nur dann erforderlich, wenn im Rahmen der Vorbereitung des Bürgerentscheides evtl. Beschwerden gegen die Richtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses (Wählerverzeichnisses) gibt.

In der Gemeinde Nebel gibt es nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Abstimmungsbezirk. Gemäß § 14 Abs. 2 GKWG nimmt der Gemeindeabstimmungsausschuss die Aufgaben des Abstimmungsvorstandes und der/die Gemeindewahlleiter/in die Aufgaben des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin wahr.

Um die personelle Besetzung der Abstimmungsvorstände am Abstimmungstag zu gewährleisten, ist es aufgrund der aktuellen Krankheitswelle ratsam, Stellvertretungen zu benennen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretungen in den Gemeindeabstimmungsausschuss zu berufen:

	Beisitzer/in	**Stellvertretung**
1.	Frau Elke Dressel	
2.	Herr Jost Jahn	
3.	Frau Claudia Jung	Herr Mats Bohn
4.	Herr Tobias Lankers	Herr Lothar Herberger
5.	Herr Helmut Bechler	Frau Kim Zimmermann
6.	Frau Traute Diedrichsen	Frau Elke Dethlefsen
7.	Frau Miriam Traulsen	Frau Stefanie Jensen
8.	Frau Andrea Bendixen	

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

9.6. Bürgerentscheid Haus des Gastes: Festlegung des Abstimmungstages für die Durchführung des Bürgerentscheids
Vorlage: Neb/000209

Sachdarstellung mit Begründung:

Mit Schreiben vom 16.11.2023 (hier eingegangen am 23.11.2023) hat die Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland das Bürgerbegehren nach § 16g Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) zugelassen. Ist ein Bürgerbegehren zugelassen und durch eine zwischenzeitliche Beschlussfassung der Gemeindevertretung im Sinne des Bürgerbegehrens bzw. eines Kompromisses mit den Vertretungsberechtigten nicht hinfällig geworden, so ist der Bürgerentscheid nach § 16g Abs. 6 Satz 3 GO innerhalb von drei Monaten nach der Zulassungsentscheidung durchzuführen. Die Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung (GKAVO) sieht in § 10 Abs. 1 vor, dass durch Beschluss der Gemeindevertretung als Abstimmungstag ein Sonntag festzulegen ist.

Spätester Termin für die Durchführung des Bürgerentscheids wäre Sonntag, der 18.02.2024. Dieser Termin erweist sich aus Sicht der Verwaltung jedoch als unglücklich, da am Freitag, den 16.02.2024 ein beweglicher Ferientag auf Amrum ist und somit viele das Wochenende nutzen könnten, um ein langes Wochenende auf dem Festland zu verbringen. Der Sonntag davor, also der 11.02.2024, wäre ein umsetzbarer Abstimmungstag.

Der Bürgerinitiative ist der avisierte Abstimmungstermin mitgeteilt und ggf. um Rückmeldung hierzu bis zur Gemeindevertretersitzung am 11.12.2023 gebeten worden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der/die Bürgerentscheid/e zum Haus des Gastes am 11.02.2024 stattfinden.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig-

Cornelius Bendixen Anja Tadsen